

Anmeldebedingungen für Freizeiten im CVJM Michelbach (Stand: 29.10.2018)

1. Anmeldungen für Freizeiten können nur mittels dafür vorgesehener Anmeldeformulare erfolgen. Der Teilnehmervertrag kommt mit dem Aushändigen des Sicherungsscheins zustande. Die Leistungen der Freizeit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Zur Erfüllung dieser ist es notwendig, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; Der Teilnehmende verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Freizeitpass oder direkt auf dem Anmeldeformular mitzuteilen.

2. Zahlungsbedingungen:

Eine Anzahlung von 50 Euro ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und des Sicherungsscheins fällig. Die (Rest-) Kosten laut Ausschreibung sind bis spätestens drei Wochen vor Freizeitbeginn unaufgefordert per Überweisung zu entrichten, soweit nichts Abweichendes in der Ausschreibung vermerkt ist. Die Teilnahme an der Freizeit ist nur möglich, wenn der volle Betrag eingegangen ist. Die Überweisung des Freizeitbetrages erfolgt auf folgendes Konto:

CVJM Michelbach

IBAN: DE 50 5335 0000 0033 0011 85

BIC: HELADEF1MAR

Verwendung: Name der Freizeit, Jahreszahl, Name des Teilnehmers

3. Um- und Abmeldungen, können nur schriftlich erfolgen. Als Tag der Um- oder Abmeldung gilt der Posteingangsstempel.

4. Treten Sie von einer Freizeit zurück, gleich aus welchen Gründen, werden ggf. die entstehenden Kosten weitergegeben.

Der Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Für den Ersatzreisenden gilt maßgeblich, dass dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Teilnahmeerfordernissen genügen muss und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Freizeitbeginn

Der Veranstalter kann vom Teilnehmervertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält.

Wird die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist der Veranstalter berechtigt, die Schulung bis drei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

6. Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit können den Teilnehmergebot kündigen und den Teilnehmenden auf dessen Kosten von der Schulung ausschließen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Schulung nachhaltig stört und erheblich gegen die Freizeitordnung verstößt.

7. Haftung

Die Haftung für selbstständige Unternehmungen, die nicht mit der Freizeitleitung abgesprochen wurden, übernimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten.

Der/die Anmeldende/Teilnehmende nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter, bzw. die Freizeitleitung für Unfälle und Schäden, die durch die Übertretung der Freizeitordnung, Eigenverschulden oder durch höhere Gewalt verursacht werden, keinerlei Haftung übernimmt. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

8. Gewährleistungen

Wird die Schulung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann gesetzliche Gewährleistungsrechte, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem Veranstalter anzuzeigen. Tritt ein Reisemangel auf, muss eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt werden.

9. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelnen Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Anmeldebedingungen.

Veranstalter:

CVJM Michelbach

Zur Wehrholzseite 1

35041 Marburg-Michelbach

info@cvjm-michelbach.de